

geführte zu Wolfsbronn gemeint ist, die eine Stunde davon liegt, und in das Kastenamt Heidenheim oder Hohentrüdingen gehört. Ihr jetziger Besitzer heißt Volkert.

II.

Im dritten Band S. 309. in der Note muß wegen der Zuschreib-Gebühren gelesen werden:

Vor Zeiten für 1 Hube 2 Reichsthaler. Jetzt muß bisweilen der einzige Morgen also bezahlt werden, da für ein jedes Stückchen eines Morgens, der oft in 8, 12, 16 vertheilt ist, 2 Bagen Zuschreib-Gebühr entrichtet werden müssen.

X.

Regierungsveränderung in den beyden Fürstenthümern Anspach und Bayreut.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Friederich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Entbieten der Ritterschaft und den Vasallen, Lehenleuten, Einräßen, Unterthanen der beyden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg Ober- und Unterhalb Gebürgs, den Landes Collegiis, denen Civil- Militair- Hof- und andern Bedienten und Beamten, geist- und weltlichen Standes, den Magistralen der Städte ꝛc. Unsern Gruß und Gnade zuvor, und fügen denselben hiermit zu wissen: daß wir aus eigenem Antriebe und nach den reifflichsten Ueberlegungen, aus wichtigen Bewegungs-Gründen, den reifflichen Vorsatz gefasset, Uns der Regierungs-Geschäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beschwerden gänzlich zu entledigen, und entfernt von denselben, Unsere übrigen Tage an einem nach eigenem Gefallen zu erwählenden Ort in Ruhe zuzubringen.

Wir haben gegenwärtigen Zeitpunkt erwählt, um diesen ernstlichen und festen Entschluß auszuführen

ten

ren und ins Werk zu richten, legen solchemnach unsere, wie Wir Uns schmeicheln können, nicht ohne Ruhm und Segen geführte Regierung der beyden Fürstenthümer hiermit feyerlichst nieder, entsagen derselben auf beständig und entlassen unsere sämtliche Lehenleute, Unterthanen und Diener, ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten gegen Uns.

Wie nun die Regierung beyder Lande Seiner Königl. Majestät von Preußen, unserm Hochgeehrtesten Herrn Vettern, als nächstem Agnaten und rechtmäßigen Landes- und Lehensfolger, auch Haupt des Hauses, vermög der Reichs-Lehens-Rechte, der Mitbelehnenschaft, auch der Brandenburgisch. Geschlechts- und Haus-Verträge, von selbstem und sofort anfällt: So verweisen Wir unsere Unterthanen, Unsere Vasallen und Diener, an des Königs von Preußen Majestät als ihren nunmehrigen einigen rechtmäßigen Landes- und Lehensherrn und ermahnen sie, Denselben in dieser Eigenschaft zu erkennen und zu verehren, demselben hinsühro eine unverbrüchliche Treue und einen vollkommenen Gehorsam zu erweisen und zu bezeigen, und von Seiner Königl. Majestät dagegen Huld, Gnade und Besänftigung zu erwarten.

Wir trennen uns von Unsern geliebten Unterthanen nicht ohne das zärtlichste Gefühl der herzlichsten Dankbarkeit für die Uns bewiesene Treue und Ergebenheit, und wie ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit allezeit das vornehmste Augenmerk Unserer Landesväterlichen Sorgen und Bestrebungen gewesen ist: So werden wir auch in Zukunft an dem beglückten Zustand derselben, und an dem Schicksal dieser Lande allezeit wahren Antheil nehmen.

Geschehen und geben, Bourdeaux den 2ten Dec. 1791.

Alexander III. 3. Br.

(L. S.)

v. Hardenberg.

Wir

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst; souverainer und Obrister Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg Ober- und Unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Föhren und Lehrdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock und Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlan, und Breda ic. ic.

Entbieten der Ritterschafft, den Lehenleuten, Einsassen, Unterthanen Unserer beyden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg Ober- und Unterhalb Gebürgs, allen Militair- und Civilbedienten, Beamten, Magistraten der Städte in denselben, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen.

Da der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, Unser vielgeliebter Herr Vetter, die Entschließung aus eigenem Antriebe und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt, die mit Ruhme und Seegen bisher geführte Regierung und Verwaltung der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken Anspach und Bayreuth, niederzulegen, um Dero übrigen Tage in Sorgensfreyer und Geschäftloser Ruhe und Stille zuzubringen; So sind dadurch diese Lande und ihre Regierung Uns, als nächstem Agnaten und wahren Landes- und Lehenfolger, vermög der Reichslehenrechte, der Mitbelehensschafft und der Brandenburgischen Geschlechts- und Hausgesetze und Verträge sofort von selbst

selbsten angefallen, und Wir haben davon Besitz nehmen lassen und die Regierung dieser Lande bereits angetreten.

Wir versehen Uns demnach zu den sämtlichen Einsäßen, Einwohnern, Unterthanen, zu allen Militär- und Civilbedienten, Beamten, auch zu den Magistraten der Städte gnädigst, sie werden von nun an, Uns für ihren ewigen und rechtmäßigen Landesfürsten und Landesherrn erkennen und ansehen, Uns einen vollkommenen Gehorsam und eine unverbrüchliche Treue beweisen, Uns so bald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, wie solches eventualiter nach den Hauptgesetzen schon geschehen, überhaupt auch sich als getreue und gehorsame Unterthanen gegen Uns betragen.

Dagegen ertheilen Wir ihnen die Versicherung, daß wir ihnen mit Königlich- und Landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, ihnen allen Schutz und alle Beschirmung angedeihen lassen, sie bey ihren Rechten und wohlervordenen Freyheiten kräftigst handhaben, ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit eine unermüdete und Landesväterliche Sorge widmen und alle Bestrebungen anwenden werden, diesen Fürstenthümern Ruhe und den möglichsten Grad der Aufnahme und des Wohlstands zu verschaffen und zu erhalten.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt seyn, und vor der Hand es bey der Vereydigung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär- und Civilbieneerschaft, der Beamten u. bewenden.

Uebrigens behält es auch vorerst und so lange wir darunter eine Abänderung nicht verordnen, bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrensart, in Absicht aller Regierungsgeschäfte und Angelegenheiten unter der Aufsicht und Leitung Unsers wirklichen geheimen Staats- und Kriegsministers

sters Freyhern von Hardenberg sein gänzlichcs Verbleiben.

Geschehen und geben in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Berlin, den 3ten Januarii 1792.

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

Sinckenstein.

Schulenburg.

XI.

Aufforderung. *)

Den Herrn Erzähler der im III. Hest des II. B. S. 246. des Journals von und Franken vorkommenden Geschichte, fordert ein Freund der Wahrheit auf, genau und ohne Maske anzugeben, welcher Wein unter dem berühmten — heimer gemeint werde. Denn da in Franken und den daran gränzenden Ortschaften sich viele Wein-Orte auf — heim endigen, so wird dem Fränkischen und ausländischen Publicum gewiß sehr viel daran gelegen seyn, diesen Ort bestimmt kennen zu lernen. Sollte es übrigens auch dem Herrn Verfasser jenes Aufsatzes gefällig seyn, zu seines Freundes Behauptung mehrere Erfahrungen zu sammeln, welche die Abnahme

*) Diese anonymisch eingesandte Aufforderung haben wir dem Herrn Verfasser des oben gedachten Aufsatzes mitgetheilt, und die nachstehende Antwort von ihm erhalten. Sollte diese für den Ungenannten nicht befriedigend seyn, so theile er uns seine Adresse mit, unter welchen Bedingungen er will, und wir werden ihm mehrere Erläuterung verschaffen können.
d. H.